

**Ressort Straßen und Verkehr**

Abteilung Verkehrslenkung und Straßennutzung

Johannes-Rau-Platz 1 (Eingang Große Flurstr. 10), 42275 Wuppertal

Es informieren Sie:	Frau Bandke	Frau Sindermann
Telefon (0202):	563-4327	563-6724
Mail:	<a href="mailto:parkausweise@stadt.wuppertal.de">parkausweise@stadt.wuppertal.de</a>	
Zimmer:	C-498	
Sprechzeiten:	nach Vereinbarung	

---

**Informationsblatt**  
**Ausnahmegenehmigung für ambulante soziale Dienste**  
**zur Erfüllung der Aufgaben der Daseinsvorsorge**  
**im Stadtgebiet Wuppertal**

---

Gesetzliche Grundlagen

- § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NW) vom 04.12.2015
- Gebührenordnung der Stadt Wuppertal für Maßnahmen im Straßenverkehr in der zurzeit geltenden Fassung

Welche Betriebe können die Ausnahmegenehmigung beantragen

- Karitative Organisationen
- Alten- und Pflegedienste im Rahmen der Daseinsvorsorge

Die Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten (= Fahrer- und Beifahrerseite) mit deutlich lesbaren und fest mit dem Fahrzeug verbundenen Firmenaufschriften versehen sein.

Die Ausnahmegenehmigung wird ausschließlich für den Dienstgebrauch und die Dauer des Pflegeeinsatzes erteilt. Sie wird auf jeweils maximal 2 Stunden pro Parkvorgang begrenzt. Zum Nachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden.

Betriebe, die reine Ladetätigkeiten durchführen, fallen nicht unter den oben genannten Erlass und erhalten keine Ausnahmegenehmigung.

Welche Ausnahmegenehmigung für das Stadtgebiet Wuppertal kann beantragt werden

A 1 Parken eines Fahrzeuges

- ohne Entrichtung von Gebühren an städtischen Parkscheinautomaten *mit Überschreitung der Höchstparkdauer*
- im zeitlich befristeten eingeschränkten Haltverbot (VZ 286 StVO mit Zusatzschild)
- auf Bewohnerparkplätzen (VZ 286 oder VZ 314 StVO mit Zusatz „Bewohner“)
- im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone -Parkscheibenzone- (VZ 290 StVO) *mit Überschreitung der Höchstparkdauer*
- an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (VZ 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (VZ 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild (Bild 291) eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, *mit Überschreitung der Höchstparkdauer*

A 2 Parken eines Fahrzeuges

- im zeitlich befristeten eingeschränkten Haltverbot (VZ 286 StVO mit Zusatzschild)
- auf Bewohnerparkplätzen (VZ 286 oder VZ 314 StVO mit Zusatz „Bewohner“)
- im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone -Parkscheibenzone- (VZ 290 StVO) *mit Überschreitung der Höchstparkdauer*
- an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (VZ 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (VZ 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild (Bild 291) eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, *mit Überschreitung der Höchstparkdauer*

Gebühren

Gültigkeit	A 1	A 2
1 Monat	36 Euro	26,50 Euro
3 Monate	66 Euro	37,50 Euro
1 Jahr	201 Euro	87,00 Euro

Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung beginnt mit dem Tag der Ausstellung.

Die Gebühren werden pro Fahrzeug erhoben.

Werden mehrere Ausnahmegenehmigungen zeitgleich beantragt, reduziert sich die Gebühr ab der zweiten Ausnahmegenehmigung um 5 Euro.

13 Euro pro Ausnahmegenehmigung fallen an, wenn mehrere Kennzeichen in die Ausnahmegenehmigung eingetragen werden sollen, damit diese im Wechsel von dem einen oder anderen Fahrzeug genutzt werden kann. Die Eintragung von maximal 6 Kennzeichen ist möglich.

Jede Änderung während der Laufzeit wird mit 15 Euro pro Ausnahmegenehmigung berechnet.

### Erforderliche Unterlagen und Informationen

#### Neuantrag:

- Unterschriebener, schriftlicher Antrag
- Kopie Gewerbeanmeldung bzw. Nachweis des Institutionskennzeichens (IK-Nummer)
- Kopie(n) Fahrzeugschein(e) oder Zulassungsbescheinigung(en)
- Fotos von der Firmenaufschrift auf Fahrer- und Beifahrerseite und vom Kennzeichen
- Beschreibung der Pflgetätigkeit:  
Bei Neuanträgen bitte eine schriftliche Beschreibung des Tätigkeitsfeldes mit Angabe der Häufigkeit der Einsätze beifügen. Falls vorhanden, aussagekräftige Unterlagen in Form von Flyern oder Broschüren ebenfalls beifügen.
- Angabe der gewünschten Art der Ausnahmegenehmigung (A 1 oder A 2)
- Angabe des Gültigkeitszeitraumes (ab wann für 1 Monat, 3 Monate oder 1 Jahr)  
(*Rückdatierung nicht möglich*).

#### Verlängerung:

- Unterschriebener, schriftlicher Antrag
- Kopie(n) Fahrzeugschein(e) oder Zulassungsbescheinigung(en)

#### Kennzeichenänderung (Antragstellung ausschließlich auf dem Postweg möglich):

- Unterschriebener, schriftlicher Antrag
- Zu ändernde Ausnahmegenehmigung im Original
- Kopie Fahrzeugschein oder Zulassungsbescheinigung neues Fahrzeug
- Fotos von der Firmenaufschrift auf Fahrer- und Beifahrerseite und vom Kennzeichen vom neuen Fahrzeug

Postanschrift: Stadt Wuppertal, Abteilung 104.11, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

Mail: [parkausweise@stadt.wuppertal.de](mailto:parkausweise@stadt.wuppertal.de)

Online: <https://serviceportal.wuppertal.de/fahren-parken> (bald verfügbar)

Aufgrund von Bearbeitungs- und Versandzeiten beantragen Sie die Neuausstellung bzw. Verlängerung der Ausnahmegenehmigung spätestens 14 Tage vor Inanspruchnahme bzw. Gültigkeitsende.

Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.

### Weiteres Verfahren

Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen wird die Ausnahmegenehmigung ausgestellt und mit Rechnung auf dem Postweg an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller versandt.

Was ist bei der Nutzung der Ausnahmegenehmigung A 1 und A 2 zu beachten

- Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn das Parken in zumutbarer Nähe auf dafür zur Verfügung stehenden anderen privaten oder öffentlichen Flächen nicht möglich bzw. nicht zulässig ist.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge.
- Die Ausnahmegenehmigung wird ausschließlich für den Dienstgebrauch und die Dauer des Pflegeeinsatzes erteilt.
- Die Ausnahmegenehmigung wird auf jeweils maximal 2 Stunden pro Parkvorgang begrenzt. Zum Nachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden.
- Das Original der Ausnahmegenehmigung ist bei Inanspruchnahme im Sichtbereich der Frontscheibe des Fahrzeuges auszulegen. Gültigkeitsdauer und Kennzeichen müssen von außen lesbar sein.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht in Fußgängerzonen und in der Straße Wall, am Firmensitz, an Zweigniederlassungen und in deren Nähe.
- Die Ausnahmegenehmigung wird ausschließlich widerruflich erteilt. Weisungen der Polizei und der Ordnungsbehörden ist unverzüglich nachzukommen.
- Die Verwendung von Fotokopien ist unzulässig und führt zum Erlöschen der Ausnahmegenehmigung.
- Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausnahmegenehmigung oder bei Missbrauch kann ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet und für die Zukunft eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall versagt werden.
- Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung entstehen, haftet die/der Genehmigungsinhaber(in). Ansprüche gegen die Stadt Wuppertal aufgrund der Ausnahmegenehmigung können nicht erhoben werden.
- Jede Änderung (z. B. Kennzeichen) und der für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung maßgebenden Umstände sind der im Briefkopf genannten Dienststelle unverzüglich mitzuteilen. Zur Änderung muss die Ausnahmegenehmigung im Original vorliegen.